

Reglement über die Zuteilung und Übertragung von Kontrollschildnummern

1. Zielsetzung

- Transparente und rechtsgleiche Regelung der Zuteilung und Übertragung von besonders begehrten Kontrollschildnummern
- Schaffung klarer Vergabekriterien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden und Nidwalden (VSZ)
- Ermöglichung des käuflichen Erwerbes einer speziell begehrten Kontrollschildnummer
- Förderung der Verkehrssicherheit

2. Grundlagen

- Artikel 87 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) vom 27.10.1976.
- Art. 3 der Vereinbarung über ein Verkehrssicherheitszentrum der Kantone Obwalden und vom 29.01.2002.
- OW: Artikel 22 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21.7.1972
- NW: § 4 der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehr-VV) vom 21.10.1967

3. Zuteilung von Kontrollschildern

Die Kontrollschilder und die Kontrollschildnummern werden nur leihweise abgegeben und bleiben gemäss Artikel 87 Abs. 5 VZV Eigentum der Zulassungsbehörde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer. Sofern verfügbar, können für Motorwagen und Motorräder (exkl. Kollektiv- / Tagesschilder usw.) auf Wunsch bestimmte weisse Kontrollschildnummern innerhalb oder ausserhalb der laufenden Serie im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zugeteilt werden. Neben den ordentlichen Gebühren für die Abgabe neuer Kontrollschilder, ist für die Zuteilung einer speziellen Kontrollschildnummer im Sinne einer Einräumung eines besonderen Vorteils eine nicht-hoheitliche Zusatzentschädigung zu entrichten.

- Besonders begehrte Kontrollschildnummern werden laufend an den Schaltern des VSZ publiziert.
- Die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter kann die Zuteilung / Reservation einer bestimmten Kontrollschildnummer beantragen, sofern
 - die gewünschte Nummer verfügbar und vom VSZ freigegeben ist,
 - die vorgesehene Zusatzentschädigung in bar bezahlt wurde und
 - keine gesetzlichen Gründe gegen die Zuteilung der Kontrollschildnummer vorliegen.
- Die Reservation von Kontrollschildnummern gilt nach erfolgter Einzahlung für höchstens **zwei Monate**. Es wird keine Warteliste geführt.

- Die Zusatzentschädigung ist unabhängig der künftigen Immatrikulationsdauer des mit der Kontrollschildnummer versehenen Fahrzeuges geschuldet. Sie muss bei der Antragstellung bar entrichtet werden. Bei Rückzug oder nach Ablauf einer Reservation wird eine Annullierungsgebühr von Fr. 50.00 nebst allfälligen bereits angefallenen Kontrollschildkosten erhoben. Bereits ausgeführte Arbeiten und deren Rückabwicklung (z.B. bereits erstellte Fahrzeugausweise usw.) werden fallweise verrechnet.
- Bei einem Kontrollschildverlust besteht kein Anspruch auf gleichwertigen Ersatz und es erfolgt immer eine Ausschreibung im polizeilichen Fahndungssystem RIPOL. Die Ausschreibung kann vom VSZ ohne Nennung von Gründen über die Mindestdauer hinaus verlängert werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der Zusatzentschädigung. Auf Gesuch hin können, die vermissten Kontrollschildnummern ohne neue Zusatzentschädigung, innerhalb von **zwei Monaten** nach Ablauf der RIPOL-Ausschreibungsfrist, wieder der bisherigen Fahrzeughalterin oder dem bisherigen Fahrzeughalter zugeteilt werden. Es ist Sache der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters sich beim VSZ zeitgerecht über die aktuellen gültigen RIPOL-Ausschreibungsfristen zu erkundigen.
- Auf Gesuch hin kann der Verwaltungsrat Ausnahmen bestimmen.
- Deponierte Kontrollschilder bleiben während **24 Monaten** für die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter reserviert. Anschliessend besteht per sofort keinerlei Anspruch auf eine Wiederteilung mehr.

4. Schilderbereiche und Zusatzentschädigungen

Die Liste der Schilderbereiche und der Zusatzentschädigungen werden durch das VSZ festgelegt und am Schalter veröffentlicht. Für alle übrigen Fahrzeugkategorien werden keine Wunschzuteilungen vorgenommen. Die Zusatzentschädigungen werden (inkl. allfällige gesetzliche Abgaben) wie folgt festgelegt:

Motorwagen (weiss)

• einstellige	Fr.	10'000.00
• zweistellige	Fr.	5'000.00
• dreistellige	Fr.	2'000.00
• vierstellige bis 5000, ausgenommen besondere Zahlenbilder	Fr.	300.00
• vierstellige von 5001 bis 9999, ausgenommen besondere Zahlenbilder	Fr.	200.00
• fünfstellige von 10'000 bis 11'999, ausgenommen besondere Zahlenbilder	Fr.	100.00
• besondere Zahlenbilder (alles gleiche Zahlen ab 4-stellig)	Fr.	1'000.00
• Wunschschilder ab 50'000-999'999, ausgenommen besondere Zahlenbilder	Fr.	400.00

Motorräder (weiss)

• einstellige	Fr.	2'000.00
• zweistellige	Fr.	500.00
• dreistellige, ausgenommen besondere Zahlenbilder	Fr.	100.00
• besondere Zahlenbilder (alles gleiche Zahlen ab 3-stellig)	Fr.	300.00
• Wunschschilder ab 10'000-99'999, ausgenommen besondere Zahlenbilder	Fr.	200.00

In den Zusatzentschädigungen sind die ordentlichen Gebühren für Ausweise und Kontrollschilder usw. **nicht** enthalten. Die Kosten für allfällige Änderungen des Schilderformates sind durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter zu übernehmen.

5. Übertragung von Kontrollschildnummern

Die freiwillige Übertragung von Kontrollschildnummern ist wie folgt zulässig:

5.1 Übertragung aus familiären Gründen

- unter Ehegatten; auf die Nachkommen in gerader Linie sowie auf die Eltern, Grosseltern oder Geschwister.
- Der Verwandtschaftsgrad ist durch die betroffenen Parteien mit Gesuchseinreichung nachzuweisen.

5.2 Übertragung aus geschäftlichen Gründen

- bei Übernahme von Geschäftsfahrzeugen infolge Kauf, Umstrukturierung, Namensänderung eines Unternehmens usw., sofern die neue Fahrzeughalterin bzw. der neue Fahrzeughalter im Handelsregister eingetragen ist,
- bei Firmengründungen, wenn der Inhaber im Handelsregister eingetragen ist,
- bei Auflösung einer im Handelsregister eingetragenen Firma auf den bisherigen Inhaber, Angestellten, Gesellschafter oder Verwaltungsrat,
- vom Inhaber, Angestellten, Gesellschafter oder Verwaltungsrat auf die Arbeitgeberfirma,
- von der Arbeitgeberfirma auf den Inhaber, Angestellten, Gesellschafter oder Verwaltungsrat.

5.3 Formular Abtretungserklärung

- Voraussetzung ist eine schriftliche Abtretungserklärung der bisherigen Fahrzeughalterin bzw. des bisherigen Fahrzeughalters auf dem offiziellen Formular.
- Vor der Übertragung hat die bisherige Fahrzeughalterin bzw. der bisherige Fahrzeughalter ausstehende Verkehrssteuern oder Gebühren zu bezahlen. Allfällige Guthaben gehen auf die neue Fahrzeughalterin oder den neuen Fahrzeughalter über. Das VSZ erhält mit der Unterzeichnung explizit das Recht allfällig entstehende Kundenguthaben direkt mit den Ausständen der die Kontrollschildnummer abtretenden Person zu verrechnen.
- Für Kontrollschilder von Motorwagen (weiss) und Motorräder (weiss) ist eine Gebühr von **pau-schal Fr. 100.00** nebst den ordentlichen Ausweisgebühren etc. zu entrichten.
- Diese Gebühr entfällt, beim Tode der Fahrzeughalterin bzw. des Fahrzeughalters, wenn die Kontrollschilder auf die Ehegattin oder den Ehegatten zugelassen wird.

6. Verwendung des Ertrages

Der Nettoertrag aus dem Kontrollschilderverkauf wird zu 50 Prozent für Verkehrssicherheitsaktionen (z.B. für Sicherheitsfahrtrainingskurse, Verkehrssicherheitsaktionen für Kinder usw.) für Einwohnerinnen und Einwohner der Kantone Obwalden und Nidwalden verwendet. Das VSZ bestimmt die genaue Verwendung.

7. Anpassungen

Das VSZ behält sich ausdrücklich vor, dieses Reglement kurzfristig und ohne öffentliche Vorankündigung zu ändern.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird per 01.04.2007 in Kraft gesetzt und ersetzt jenes vom 01.01.2006.

VR-Präsidentin



Marianne Blättler

Geschäftsführer



Bruno Furrer

Stans, 28.02.2007